

**Tarifvertrag  
zur Übernahme  
des Tarifrechts des Landes Berlin  
für die Arbeitnehmer des Pestalozzi-Fröbel-Hauses  
(ÜTV PFH)  
vom 02.07.2009**

**Abschluss: 02.07.2009  
Gültig ab: 01.06.2009**

**Tarifvertrag  
zur Übernahme  
des Tarifrechts des Landes Berlin  
für die Arbeitnehmer des Pestalozzi-Fröbel-Hauses  
(ÜTV PFH)  
vom 02.07.2009**

**Inhaltsübersicht**

- § 1            Geltungsbereich
- § 2            Anwendung des Lohn- und Vergütungstarifvertrags Nr. 1 zum Anwendungs-  
TV Land Berlin
- § 3            Anwendung des neuen Tarifrechts des Landes Berlin
- § 4            In-Kraft-Treten, Laufzeit

Niederschriftserklärungen

Erklärungsfrist

Zwischen

dem Pestalozzi-Fröbel-Haus

einerseits

und

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft  
Landesverband Berlin

sowie

der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
Landesbezirk Berlin-Brandenburg

andererseits

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeitnehmer<sup>1</sup> des Pestalozzi-Fröbel-Hauses, die nicht unter den ÜTV Lehrkräfte PFH fallen.

---

<sup>1</sup> Alle personenbezogenen Formulierungen in diesem Tarifvertrag gelten unabhängig von der gewählten Form immer gleichermaßen für Frauen und Männer. Auf die parallele Verwendung der weiblichen und männlichen Begriffsbildung wird daher zum Zwecke der leichteren Lesbarkeit verzichtet.

**§ 2**  
**Anwendung des**  
**Lohn- und Vergütungstarifvertrags Nr. 1**  
**zum Anwendungs-TV Land Berlin**

Der Lohn- und Vergütungstarifvertrag Nr. 1 zum Anwendungs-TV Land Berlin vom 12. November 2008 findet für die Arbeitnehmer des Pestalozzi-Fröbel-Hauses Anwendung, die dem Anwendungs-TV PFH unterfallen.

**§ 3**  
**Anwendung des neuen**  
**Tarifrechts des Landes Berlins**

- (1) Mit dem Tarifvertrag vom 12. November 2008 zur Vorbereitung neuen Tarifrechts im Land Berlin (Vorbereitungs-TV Land Berlin) haben die Tarifvertragsparteien dieses Tarifvertrages einvernehmlich vereinbart, dass im Land Berlin mit Wirkung vom 1. Januar 2010 der BAT/BAT-O bzw. der BMT-G/BMT-G-O und die jeweils ergänzenden Tarifverträge durch den TV-L bzw. den TVöD und die jeweils ergänzenden Tarifverträge abgelöst werden sollen.
- (2) Die tariflichen Regelungen, die nach § 1 des Vorbereitungs-TV Land Berlin vereinbart werden, kommen für die Arbeitnehmer des Pestalozzi-Fröbel-Hauses zeit- und inhalts- gleich zur Anwendung, ohne dass hierzu weitere Tarifverhandlungen geführt werden müssen.
- (3) Sollte es im Land Berlin nicht rechtzeitig zu einer Verständigung der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 1 des Vorbereitungs-TV Land Berlin kommen, haben sich die Tarifvertragsparteien des Vorbereitungs-TV Land Berlin verpflichtet, jedenfalls das derzeit geltende Lebensaltersstufensystem des BAT/BAT-O zum 1. Januar 2010 durch ein Erfahrungsstufensystem zu ersetzen, das zeitgleich dann auch im Pestalozzi-Fröbel-Haus angewandt wird.

**§ 4**  
**In-Kraft-Treten, Laufzeit**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2009 in Kraft; § 3 wird zeitgleich mit In-Kraft-Treten des neuen Tarifrechts des Landes Berlin wirksam.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann frühestens zum 31. Dezember 2010, danach mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden.

Berlin, 2. Juli 2009

## Niederschriftserklärungen

1. Gemäß § 6 des Übergangs-TV Lehrkräfte sind künftige tarifvertragliche Vereinbarungen über Bezügeverbesserungen für Angestellte, die unter den Anwendungs-TV Land Berlin fallen, entsprechend auf angestellte Lehrkräfte zu übertragen. Durch den ÜTV Lehrkräfte PFH vom 1. August 2008 wurde die Anwendung von Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes auf Lehrkräfte (Übergangs-TV Lehrkräfte) vom 29. April 2008 für die Lehrkräfte des Pestalozzi-Fröbel-Hauses zeitgleich übertragen.
2. Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht deshalb Einvernehmen, dass die Tabellenentgelte für die angestellten Lehrkräfte des Pestalozzi-Fröbel-Hauses ab dem 1. Juni 2009 für Vollbeschäftigte um 65 € angehoben werden; für Teilzeitbeschäftigte anteilig. Alle tarifrechtlichen Regelungen, die im Land Berlin bzgl. der angestellten Lehrkräfte getroffen werden, gelten auch für das Pestalozzi-Fröbel-Haus, ohne dass hierzu weitere Tarifverhandlungen geführt werden müssen.
3. Auch die Entgelte aus der individuellen Zwischen- oder Endstufe werden für Vollbeschäftigte ab dem 1. Juni 2009 um jeweils 65 € angehoben, für Teilzeitbeschäftigte anteilig.

## Erklärungsfrist

Die Tarifparteien behalten sich den Widerruf des Tarifvertrages bis zum 31. März 2009, 24 Uhr, vor.

Pestalozzi-Fröbel-Haus  
Stiftung des öffentlichen Rechts

Vorsitzender des Kuratoriums  
Pestalozzi-Fröbel-Haus

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft  
Landesverband Berlin

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
Landesbezirk Berlin-Brandenburg